

§ 206

Verlesung von Schriftstücken

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen, soweit der Inhalt für die Entscheidung der Sache von Bedeutung ist.

§ 207

Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme

(1) Die Vernehmung eines Zeugen oder Mitbeschuldigten darf nur dann durch Verlesung des Protokolls über seine frühere Vernehmung durch ein Untersuchungsorgan, einen Staatsanwalt oder einen Richter ersetzt werden,

1. wenn der Zeuge oder Mitbeschuldigte verstorben ist oder geisteskrank geworden ist oder wenn sein Aufenthalt nicht ermittelt ist;
2. wenn dem Erscheinen des Zeugen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;
3. wenn das Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes unzweckmäßig ist;
4. wenn der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.

(2) In den Fällen des Abs. 1 dürfen auch Niederschriften über anderweite Vernehmungen oder Äußerungen